

AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 24/24

Donnerstag, 14. November 2024

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich Anlagen wurde dem Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung vom 10.10.2024 zugeleitet und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den weiteren Anlagen liegt ab dem 14.11.2024 während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 255, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Entwurf auf der Internetseite der Stadt Gladbeck www.gladbeck.de unter der Rubrik "Rathaus & Politik" → "Rathaus" → "Bürger-Service" → "Finanzen" eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabenpflichtige können vom 14.11.2024 bis zum 29.11.2024 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für Finanzen und Beteiligungen, 45956 Gladbeck, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gladbeck, den 05.11.2024

- Relina Wei &

Bettina Weist

Bürgermeisterin

Anlage: Entwurf der Haushaltssatzung 2025

Haushaltssatzung

der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2025

- ENTWURF -

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Gladbeck nach § 60 Abs. 2 GO NRW mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	331.752.484 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	363.012.329 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	309.409.670 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	330.230.989 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.356.650 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	61.105.492 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	65.097.322 EUR ¹
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.527.162 EUR ¹

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

davon für rentierliche Maßnahmen davon für unrentierliche Maßnahmen festgesetzt. 39.886.864 EUR 4.854.500 EUR 35.032.364 EUR

¹ Zusätzlich sind Finanzierungsmittel von 50.000.000 EUR für Umschuldungen und 100.000.000 EUR für die Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

75.613.382 EUR

festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten. Der Haushaltsfehlbedarf in Höhe von

31.259.846 EUR

erhöht den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 08.12.2012, zuletzt geändert am 11.02.2021, ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt und besitzen an dieser Stelle nur einen deklaratorischen Charakter:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	950 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept wird der Haushaltsausgleich für den gesamten Planungszeitraum nicht erreicht.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

- 1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
 - 1. kw-Vermerke

Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.

2. ku-Vermerke

Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegeben ku-Wert.

2) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 Abs. 1 KomHVO NRW eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Budgets befindet sich in der Anlage "Bewirtschaftungsregelungen".

- 2) Um die Einhaltung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungskreise eingerichtet für
 - a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
 - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
 - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
 - d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung

Verschiebungen zwischen den Deckungskreisen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.

3) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. (sog. unechte Deckungsfähigkeit)

Die Ermächtigungen, die sich untereinander verstärken oder vermindern, ergeben sich im Einzelnen aus den Haushaltsvermerken in der Anlage "Bewirtschaftungsregelungen".

- 4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
 - a) Kostenverschiebungen zwischen
 - Maßnahmen innerhalb eines Produktes
 - Maßnahmen im Schulbereich
 - konsumtiven und investiven Maßnahmen im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder bzw. der EU
 - b) Zuordnungen von zentral veranschlagten Teilmaßnahmen einer Gesamtmaßnahme zur sachlich und rechnerisch richtigen Haushaltsposition
- 5) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO NRW der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.

aufgestellt:

Gladbeck, den 08.10.2024

bestätigt:

Gladbeck, den 08.10.2024

Bellina Wee &

aez.

Silke Ehrbar-Wulfen (Stadtkämmerin)

aez.

Bettina Weist (Bürgermeisterin)

Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Gladbeck, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen, gespeichert. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei.

Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit – auch getrennt voneinander – mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Zuständig für die Eintragung der Widersprüche ist bei der Stadtverwaltung Gladbeck das Bürgeramt, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Öffnungszeiten: Mo-Mi von 8.00-15.30 Uhr, Do 8.00-17.30 Uhr und Fr 8.00-12 Uhr zusätzlich den 1. Samstag im Monat von 10:00-12:30, Fax Nr. 02043 – 99 1321.

Wir informieren Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Datenübermittlungen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktor-grad und derzeitige Anschriften (§ 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 5 des nordrheinwestfälischen Meldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecken des Stauererhabungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Ubermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlichrechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Gladbeck, den 06.11.2024 Im Auftrag

- Wirgs -

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird die Erklärung der Unbewohnbarkeit nach dem Wohnraumstärkungsgesetz vertreten durch die Wohnungsaufsicht der Stadt Gladbeck für

Omar Sharif Badoella, Roßheidestr. 81, 45968 Gladbeck, (Bescheid v. 06.11.2024, Aktenzeichen: 30-D75040/2024)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 1.35, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 06.11.2024 Im Auftrag Hädrich

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird der Kostenbescheid hinsichtlich der Mindestanforderungen an Wohnraum nach dem Wohnraumstärkungsgesetz vertreten durch die Wohnungsaufsicht der Stadt Gladbeck für

Omar Sharif Badoella, Roßheidestr. 81, 45968 Gladbeck, (Bescheid v. 11.11.2024, Aktenzeichen: 30-D75040/2024)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 1.35, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 12.11.2024 Im Auftrag Hädrich

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBI.I S. 2354) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird die Mahnung der Stadt Gladbeck vom 07.08.2024 für

Frau Gyulbeyas Shaib Yusein (Az.: 3203320907)

letzte bekannte Anschrift: Steinstr. 72 Wg. 98, 45968 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitigen Anschriften nicht festgestellt werden konnten und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Mahnung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 225, eingesehen und abgeholt werden.

Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 30.10.2024 Im Auftrag Kujath

9

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBI.I S. 2354) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird die Mahnung der Stadt Gladbeck vom 25.06.2024 für

Frau Yasmina Zivoli (Az.: 3203316873)

letzte bekannte Anschrift: Rue du President Wilson 118, 46000 Carors, Frankreich

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitigen Anschriften nicht festgestellt werden konnten und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Mahnung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 225, eingesehen und abgeholt werden.

Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 30.10.2024 Im Auftrag Kujath

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.